

erweisen sollte, das auf Grund päpstlichen Dictats in das Register Aufnahme gefunden hätte¹.

Löwenfeld meint, der Dictatus sei vielleicht eine Reihe von Randglossen, die der Papst zu einer Streitschrift von kaiserlicher Seite gemacht hätte: eine Hypothese, die sich leicht widerlegen lässt. Abgesehen davon, dass jener Satz, der in der Reihe der Thesen gleichsam als Pferdehuf die weniger heilige Person des Verfassers verräth, keine Erklärung findet, tragen die mit 'Quod' beginnenden Sätze einen offensiven, aber nicht defensiven Charakter und würden im günstigsten Falle eine Streitschrift voraussetzen, die alle die Präensionen Gregors VII. zu einer Zeit — vor 1075 — anfocht, bevor sie überhaupt noch klar hervorgetreten waren. Ganz undenkbar aber ist namentlich, dass die kaiserliche Streitschrift damals das Recht des Papstes, die Unterthanen vom Eide zu entbinden, erörtert haben könnte, worauf der letzte Satz: 'Quod a fidelitate iniquorum subiectos potest absolvere' hinweist. Ja, soweit wir aus den vorhandenen Streitschriften urtheilen können, kam es erst nach der zweiten Bannung und Absetzung Heinrichs IV. im Jahre 1080 zu einem Ausbruch der öffentlichen Unzufriedenheit.

Sehen wir uns dagegen nach anderen Litteraturproducten der Zeit um, die der Form wie dem Inhalte nach mit dem Dictatus in Verbindung gebracht werden können, so bieten sich ohne Frage als geeignetste Vergleichsobjecte die Indices oder Ueberschriften der Canonsammlungen dar. Die Sätze des Dictatus entsprechen sowohl formell als inhaltlich den summarischen Inhaltsangaben der kirchenrechtlichen Sammlungen. Die durchweg gleiche Form der stets mit 'Quod' beginnenden Sätze deutet zwar darauf hin, dass sie einheitlich redigiert sind und dass man nicht daran denken darf, sie als eine blosse Zusammenstellung derartiger Rubra zu betrachten, aber sie weist doch starke Analogien zu diesen auf. Dazu kommt etwas anderes. Von den dem Papste Gregor zugeschriebenen Thesen erweist sich jede einzelne als kirchenrechtlich belegbar; ja bei den meisten wird man schon durch

1) Auch Giesebrecht, Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregors VII, Münchener Hist. Jahrb. 1866, S. 149, kommt über den erwähnten Satz nicht hinweg und möchte „wegen des 'debemus' glauben, dass diese Aufzeichnungen aus einer Zeit stammen, wo Gregor noch nicht selbst die päpstliche Krone trug“. Aber wie inconsequent! Entweder ist das Register Gregors VII. chronologisch geordnet, wie man allgemein annimmt, oder nicht. Entweder ist es in seiner Ueberlieferung unantastbar, wie Giesebrecht meint, oder nicht. Gibt man die Möglichkeit zu, dass der Dictatus nur durch Zufall gerade an diese Stelle des Registers gerathen sei, so ist es nur ein kleiner Schritt zu der Annahme, dass er überhaupt nicht vom Papste herrührt.